

AMTSBLATT

der Verbandsgemeinde Weida-Land

2. Jahrgang

Nemsdorf-Göhrendorf, den 29. März 2011

Nr. 7

Inhalt

Seite

Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Weida-Land

- **Satzung der Verbandsgemeinde Weida-Land über die Reinigung von Straßen und die Sicherung der Gehwege im Winter** 2 - 5

Bekanntmachung der Gemeinde Barnstädt

- **Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Barnstädt für das Haushaltsjahr 2011 und Bekanntmachung der Auslegung der Haushaltssatzung** 5, 6

Bekanntmachung der Stadt Schraplau

- **Bekanntmachung des Beschlusses in der 13. Sitzung des Stadtrates der Stadt Schraplau am 15.03.2011**
Beschluss-Nr. 2011-13/067
Beschluss über den Neuabschluss des Konzessionsvertrages Gas für die Stadt Schraplau 7

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Eisleben-Süßer See“

- **Hinweisbekanntmachung zum Wirtschaftsplan 2011 des AZV „Eisleben-Süßer See“** 8

Impressum 8

Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Weida-Land

Satzung der Verbandsgemeinde Weida-Land über die Reinigung von Straßen und die Sicherung der Gehwege im Winter

Aufgrund der §§ 4,6,8 ,44 (3) der Gemeindeordnung für das Land Sachsen – Anhalt (GO – LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 2, 47 und 50 Abs. 1 des Straßengesetz für das Land Sachsen – Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), in der derzeit geltenden Fassung hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Weida – Land in seiner Sitzung am 23.03.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsätze

- 1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit Ihren Bestandteilen im Sinne des § 2 Abs. 2, Ziff. 1 StrG LSA. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, Gehwege, Entwässerungsrinnen, Radwege und Parkspuren innerhalb der geschlossenen Ortslage.
- 2) Eine geschlossene Ortslage ist der Teil der Gemeinde, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder der Bebauung entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.
- 3) In den dieser Satzung als Bestandteil beigefügten Lageplänen der Gemeinden bzw. Ortsteilen Albersroda, Schnellroda, Kalzendorf, Jügendorf, Steigra, Barnstädt, Obhausen, Döcklitz, Altweidenbach, Neuweidenbach, Esperstedt, Kuckenburg, Nemsdorf - Göhrendorf, Schraplau, Farnstädt und Alberstedt, sind die geschlossenen Ortslagen dargestellt.
- 4) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und inwieweit die einzelnen Straßen und Wege befestigt sind.
- 5) Das Freihalten der Entwässerungsrinnen von Schnee und Eis nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung obliegt ebenfalls den Eigentümern der durch öffentliche Straßen erschlossenen Grundstücke.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht und der Durchführung des Winterdienstes auf Dritte

- 1) Innerhalb der geschlossenen Ortslagen wird gemäß § 50 Abs. 3 StrG LSA die den Gemeinden nach § 47 StrG LSA obliegende und durch Beschlüsse der Mitgliedsgemeinden auf die Verbandsgemeinde übertragene Straßenreinigungspflicht und die Durchführung des Winterdienstes auf die Eigentümer der durch öffentliche Straßen erschlossenen Grundstücke nach Maßgabe des § 3 übertragen.

- 2) Den Eigentümern werden hinsichtlich der Pflicht zur Straßenreinigung und der Durchführung des Winterdienstes die Nießbraucher (§1030 BGB), die Erbbauberechtigten (1093 BGB) sowie die Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 1,31 ff Wohneigentumsgesetz) gleichgestellt. Mehrere gleichrangige Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

§ 3

Umfang der Straßenreinigung und des Winterdienstes

- 1) Für die in den nach § 1 Abs. 2 und 3 genannten Gebieten vorhandenen Straßen haben die Reinigungspflichtigen der anliegenden Grundstücke die Reinigung der Geh- und Radwege (ohne Rücksicht auf die Befestigung), der Parkplätze, der Entwässerungsrinnen und der Fahrbahnen bis zur Mitte durchzuführen.
- 2) Ferner obliegt den Reinigungspflichtigen der angrenzenden Grundstücke die Durchführung des Winterdienstes auf den Geh- und Radwegen sowie die Beseitigung von Schnee und Eis aus den Entwässerungsrinnen.
- 3) Die Reinigungspflicht umfasst die Beseitigung von Schmutz, Unkraut, Unrat, Laub, sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Geh- und Radwege mit abstumpfenden Mitteln. Durch Verunreinigung entstehende Gefahrenquellen sind unverzüglich zu beseitigen oder zu sichern und der Verbandsgemeinde umgehend mitzuteilen.
- 4) Tritt im Laufe des Tages eine besondere Verunreinigung durch An- und Abfuhr von Kohlen, Öl, Stroh, Müll, Sand und dergleichen, durch Bauarbeiten, Unfälle oder Tiere ein, so hat der Reinigungspflichtige die Reinigung unverzüglich vorzunehmen. Trifft die Reinigungspflicht bei besonderen Verunreinigungen nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z.B. § 19 StrG LSA, § 32 Abs. 1 StVO) zugleich einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- 5) Schmutz oder sonstiger Unrat dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in Regeneinläufe (Gullys), Gräben, Grünflächen, Entwässerungsrinnen und in Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.
- 6) Bei den innerhalb der geschlossenen Ortslage liegenden Straßen, Wegen, und Plätzen obliegt den Reinigungspflichtigen der angrenzenden Grundstücke die Straßenreinigung bis zur Mitte der Fahrbahn.
Die Straßenreinigung ist einmal wöchentlich durchzuführen.

§ 4

Eigentum am Kehricht

Der Kehricht ist vom Reinigungspflichtigen sofort zu beseitigen. Er geht mit Einfüllung in Behälter in das Eigentum des Reinigungspflichtigen über.
Wertgegenstände im Kehricht sind wie Fundsachen zu behandeln.

§ 5 Winterdienst

- 1) Bei Schneefall sind die Gehwege mit einer geringeren Breite von 1,00 m ganz, die übrigen in einer Breite von 1,00 m von Schnee freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein 1,00 m breiter Streifen neben der Fahrbahn freizuhalten.
- 2) Die Wasseranschlüsse für das Feuerlöschwesen sind stets schnee- und eisfrei zu halten. Entwässerungsrinnen und Einlaufschächte für die Straßenentwässerung müssen bei Tauwetter von Schnee und Eis freigehalten werden, um den Abfluss des Schmelzwassers zu gewährleisten.
- 3) Bei Schneeglätte, Glatteis und sonstiger Winterglätte sind die von Schnee und Eis freizuhaltenden Flächen mit Sand oder sonstigen Mitteln, außer Asche abzustumpfen.
- 4) Zur Schnee- und Eisbeseitigung dürfen keine Geräte und Chemikalien (Salz), welche zu Schäden an der Straßenbefestigung, an Kleidung oder Schuhwerk oder zur gesundheitlichen Schädigung von Menschen und Tieren führen, verwendet werden.
- 5) Geräumter Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass dadurch der Verkehr auf der Fahrbahn, Rad- oder Gehwegen gefährdet oder behindert wird. Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.
Aus Privatgrundstücken geräumter Schnee darf nicht auf öffentlichen Verkehrsflächen abgelagert werden.
- 6) Bei eintretendem Tauwetter sind auf den Geh- und Radwegen noch vorhandene Schnee- und Eisreste unverzüglich so zu beseitigen, dass das Schmelzwasser ungehindert ablaufen kann.

§ 6 Zeiten für den Winterdienst

Die Gehwege müssen werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr geräumt und gestreut sein.

Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist wiederholt zu räumen.

Diese Pflicht endet um 20.00 Uhr.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 GO-LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) die ihm nach den §§ 2,3 und 4 obliegenden Reinigungspflichten nicht erfüllt,
 - b) die Pflichten gemäß § 5 und 6 nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 6 Abs. 7 Satz 2 GO-LSA mit einer Geldbuße bis zu 2500 € geahndet werden.

§ 8**In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Verbandsgemeinde Weida – Land über die Reinigung von Straßen und die Sicherung der Gehwege im Winter vom 28.04.2010 außer Kraft.

Nemsdorf – Göhrendorf, den 24.03.2011

Meyer
Verbandsgemeindebürgermeisterin

Siegel

Bekanntmachung der Gemeinde Barnstädt**Haushaltssatzung der Gemeinde Barnstädt
für das Haushaltsjahr 2011**

Aufgrund der §§ 6, 44 Abs.3 Nr. 4 a und 158 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S.383) hat der Gemeinderat der Gemeinde Barnstädt in der Sitzung am **01.03.2011** folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2011** beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2011** wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	736.400 €
in der Ausgabe auf	736.400 €

und

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	225.100 €
in der Ausgabe auf	225.100 €

festgesetzt:

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **200.000 €** festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr **2011** wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 290 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 320 v.H. |

2. Gewerbesteuer

300 v.H.

Barnstädt, den 10.03.2011

Weber
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2011** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs.3 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen – Anhalt vom 30.03.2011 bis 07.04.2011 im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Weida – Land, in 06268 Nemsdorf – Göhrendorf, Hauptstraße 43, Zimmer 8 während folgender Dienstzeiten zu jedermann Einsicht aus:

Montag, Mittwoch und Donnerstag:	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag:	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag:	9.00 bis 12.00 Uhr

Barnstädt, den 28.03.2011

Weber
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Schraplau

Beschluss-Nr. 2011-13/067

Beschluss über den Neuabschluss des Konzessionsvertrages Gas für die Stadt Schraplau

Beschlusstext:

Der Stadtrat der Stadt Schraplau *beschließt* den Neuabschluss des Konzessionsvertrages für die Stadt Schraplau mit der MITGAS Mitteldeutsche Gasversorgungs GmbH; PF: 200 552 in 0606 Halle (Saale).

Begründung:

Nach § 46 Abs. 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) ist die Stadt Schraplau verpflichtet, spätestens 2 Jahre vor Ablauf des Konzessionsvertrages Gas das Vertragsende durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger oder im elektronischen Bundesanzeiger bekannt zu machen.

Am 31. 03. 2012 endet der bestehende Konzessionsvertrag Gas zwischen der Stadt Schraplau und der MITGAS Mitteldeutsche Gasversorgungs GmbH.

Am 11.06.2010 hat die Stadt Schraplau die Beendigung des Konzessionsvertrages im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht.

Gleichzeitig forderte die Stadt Schraplau Energieversorgungsunternehmen dazu auf, ihr Interesse am Abschluss eines neuen Konzessionsvertrages zu bekunden.

Bis zum Ende der Einreichungsfrist haben die MITGAS Mitteldeutsche Gasversorgungs GmbH; PF: 200 552 in 0606 Halle (Saale) und die Energieversorgung Halle-Netz GmbH, Postfach 100160 in 06140 Halle (Saale) ihr Interesse bekundet.

(Interessenbekundungen siehe Anlagen 1 und 2)

Mit Schreiben vom 02.11.2010 wurden beide Unternehmen zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert. (Anlagen 3 und 4)

Die Bewerbungsunterlagen der MITGAS Mitteldeutsche Gasversorgungs GmbH gingen fristgemäß am 30.11.2010 (Fristende: 01.12.2010) bei der Stadt Schraplau ein.

Ein Auszug aus diesen Bewerbungsunterlagen ist als Anlage 5 beigefügt.

Die Bewerbungsunterlagen der Energieversorgung Halle-Netz GmbH gingen erst nach dem Fristende ein und fanden somit keine Berücksichtigung.

Richter

Bürgermeister

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Eisleben-Süßer See“

Hinweisbekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Eisleben – Süßer See“

Am 29.11.2010 wurde durch die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Eisleben-Süßer See“ mit Beschluss-Nr. 27/2010 der Wirtschaftsplan 2011 beschlossen.

Der Beschluss (Satzung) zum Wirtschaftsplan 2011 des Abwasserzweckverbandes „Eisleben-Süßer See“ wurde im Amtsblatt der Lutherstadt Eisleben, Jahrgang 21, Donnerstag, der 03. März 2011, Nr. 3 veröffentlicht.

gez. Gimpel
Verbandsgeschäftsführer

Impressum

Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land; im Internet unter: www.vg-weida-land.de

Herausgeber: Die Verbandsgemeindebürgermeisterin;

VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf,

Tel.: 034771/ 9000; Fax: 034771/900-50

Verantwortlich: Hauptamt der Verbandsgemeinde Weida-Land

Standort Schraplau, Marktstraße 25, 06279 Schraplau, Tel.: 034774/4390; Fax: 034774/43933

Satz/Druck: VGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird im Gebäude der Verbandsgemeinde Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf ausgelegt.

Es kann gegen eine Gebühr einzeln bezogen oder abonniert werden.